

Rechtsformen von Unternehmen 3: Die Offene Handelsgesellschaft (OHG) - LÖSUNGEN

1. Da Herr Angerer ein bebautes Grundstück in das Unternehmen mit einbringt, muss der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden. (BGB § 311b)
2. Zum Zeitpunkt der Kaufvertragsschließung (20.03.2020) ist die OHG noch nicht entstanden. Der Beginn der OHG wurde im Gesellschaftsvertrag § 4 für den 01.04.2020 festgelegt. Dennoch kann Frau Mertens die Zahlung der Verbindlichkeit nicht ablehnen, da sie auch für Verbindlichkeiten haftet, die vorher schon bestanden haben. (HGB § 130) Ein Haftungsausschluss wurde weder im Gesellschaftsvertrag noch im Handelsregister festgelegt.
3. Die OHG ist im Innenverhältnis am 01.04.2020 entstanden (§ 4 Gesellschaftsvertrag). IM Außenverhältnis ist sie mit Abschluss dieses Kaufvertrages am 03.04.2020 entstanden. (HGB § 123)
4. Im Außenverhältnis ist der Kaufvertrag entstanden und kann nicht mehr rückgängig gemacht werden, da hier der Schutz des Dritten überwiegt. (HGB § 126 (2)) Im Innenverhältnis hat Herr Angerer seine Kompetenzen überschritten (§ 7 Gesellschaftsvertrag). Da der OHG dadurch ein Schaden entstanden ist, ist er schadenersatzpflichtig. Der Schaden kann in Höhe des zu teuren Geschäftes berechnet werden: 75 000,00 EUR – 62 000,00 EUR = 13 000,00 EUR. (HGB § 115 (2))
5. Das bebaute Grundstück ist in das Eigentum der OHG übergegangen (notarielle Beurkundung) (BGB § 311b). Herr Angerer kann diese Eigentumsübertragung nicht rückgängig machen.
6. Die Einstellung eines neuen Mitarbeiters ist eine gewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahme. (HGB § 114) Da Herr Angerer Einzelvertretungsbefugnis hat, kann er dies tun, sollte jedoch auch die anderen Gesellschafter darüber informieren. Für die Ernennung zum Prokuristen braucht er jedoch die Zustimmung aller Gesellschafter (HGB § 116 (3)).
7. Frau Mertens kann die Prokura von Herrn Ruppert widerrufen (HGB § 116 (3)). Dagegen kann Herr Angerer nichts tun.
8. Herr Paulovic haftet für Schulden des Unternehmens unmittelbar und solidarisch. (HGB § 128) Er kann nicht verlangen, dass die anderen Gesellschafter teile der Verbindlichkeit begleichen.
9. Lt. § 10 des Gesellschaftsvertrages darf Frau Mertens maximal 5 % ihres am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Kapitalanteils entnehmen. Da es sich im Jahr 2020 um ein Rumpfsjahr handelt, muss hier noch beachtet werden, dass die OHG im Jahr 2020 nur 9 Monate lang bestanden hat:

 $400\,000,00\text{ €} * 0,05 * 9/12 = 15\,000,00\text{ €}.$

Somit kann Frau Mertens nur noch 5 000,00 € ohne die Zustimmung der anderen Gesellschafter entnehmen.
- 10.

Ges.	EK (Anfang)	4 % - Verzinsung	Rest n. Köpfen	Σ Gewinn	Privatentnahmen	EK + / -	EK (Ende)
P.	1 800 000,00	54 000,00 * ¹	28 833,33	82 833,33	45 000,00	+ 37 833,33 * ³	1 837 833,33
A.	750 000,00	22 500,00	28 833,33	51 333,33	22 000,00	+ 29 333,33	779 333,33
M.	400 000,00	12 000,00	28 833,33	40 833,33	15 000,00	+ 25 833,33	425 833,33
Σ	2 950 000,00	88 500,00	86 500,00 € * ²	175 000,00	82 000,00		3 043 000,00

*¹ 1 800 000,00 € * 0,04 * 9/12 = 54 000,00 €

*² 175 000,00 € - 88 500,00 € = 86 500,00 €

*³ 82 833,33 € - 45 000,00 € = 37 833,33 €

11.

Herr Angerer kann frühestens zum Ende des Geschäftsjahres 2021 aussteigen. Dazu muss er bis spätestens 30.06.2021 kündigen (HGB § 132). Danach haftet er noch 5 Jahre lang für Verbindlichkeiten, die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens (31.12.2021) bestanden haben; also Haftung bis zum 31.12.2026 (HGB § 160). Der Wert seines Grundstücks + Gebäude würde ihm dann in bar ausgezahlt werden, da diese in das Eigentum der OHG übergegangen sind (BGB § 311b).